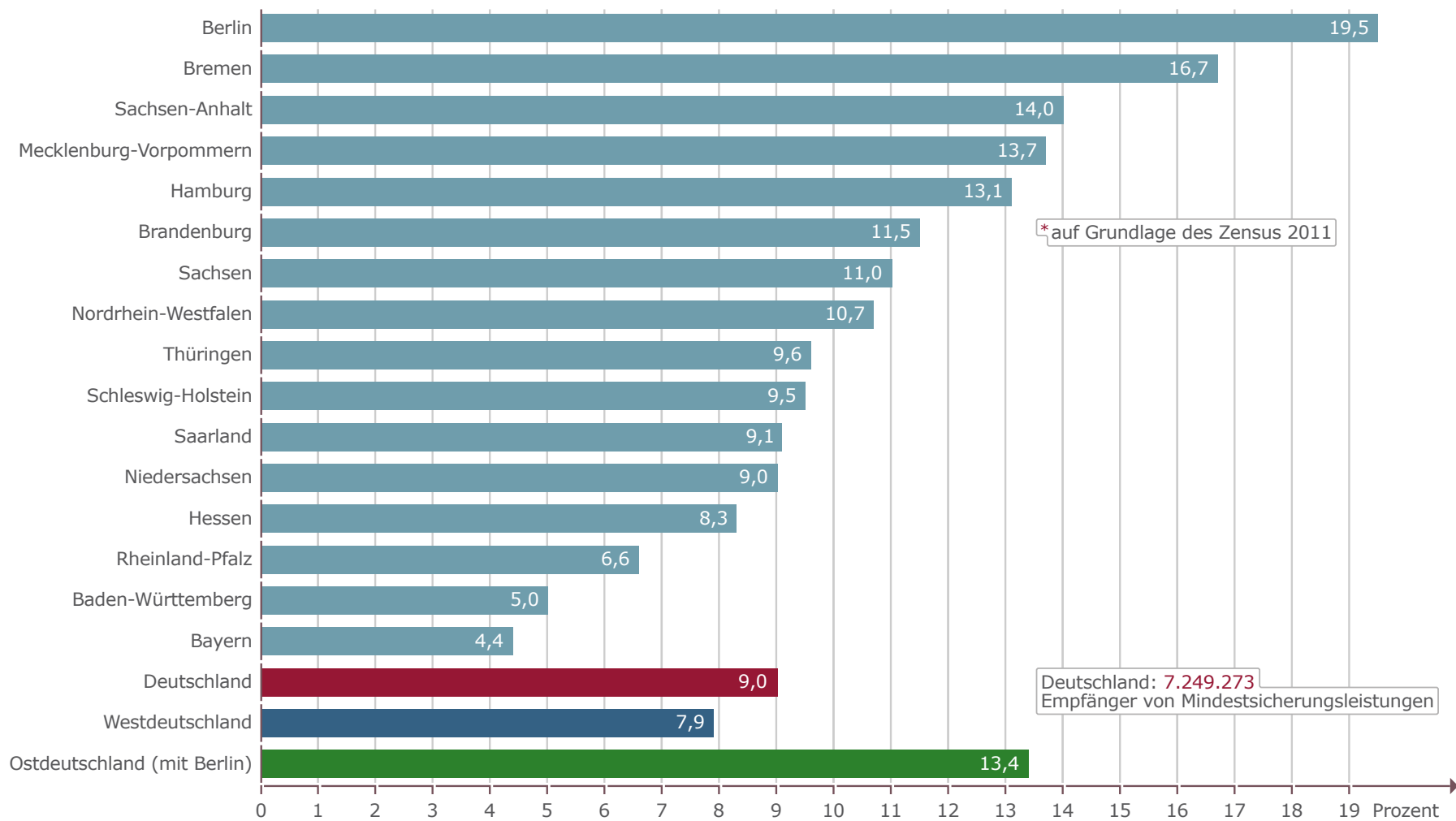


■ Mindestsicherungsquote

Anteil der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen an der Bevölkerung in Prozent, 31.12.2012*



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: www.amtliche-sozialberichterstattung.de
 Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
 Bundeszentrale für politische Bildung, 2014, www.bpb.de

■ **Mindestsicherungsquote**

■ **Fakten**

Die Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen des Staates, die – gegebenenfalls ergänzend zu vorhandenen anderen Einkünften – zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausbezahlt werden. Zu den Mindestsicherungsleistungen gehören:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II),
- Sozialhilfe (ohne einmalige Leistungen): Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und
- laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Zum Jahresende 2012 erhielten in Deutschland knapp 7,25 Millionen Menschen und damit 9,0 Prozent der Bevölkerung soziale Mindestsicherungsleistungen. Die Gesamtausgaben lagen im selben Jahr bei 39,0 Milliarden Euro – rein rechnerisch entspricht das Ausgaben von 486 Euro je Einwohner.

Die mit Abstand größte Gruppe unter den Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen sind die Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Im Jahr 2012 entfielen 83,3 Prozent aller Empfänger auf diese Gruppe – 60,1 Prozent bezogen Arbeitslosengeld II und 23,2 Prozent Sozialgeld (Der Anteil an den Gesamtausgaben lag insgesamt bei 82,6 Prozent

beziehungsweise 32,2 Mrd. Euro). Empfänger von Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII hatten einen Anteil von 14,0 Prozent an allen Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen – 1,6 Prozent erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt und 12,4 Prozent Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Ausgaben in diesen beiden Bereichen lagen bei 0,7 beziehungsweise 4,9 Milliarden Euro. Die Anteile der Leistungsberechtigten von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie der Empfänger der Kriegsopferfürsorge waren mit 2,3 beziehungsweise 0,5 Prozent sehr gering. Die Ausgaben betragen 0,8 beziehungsweise 0,4 Milliarden Euro.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes setzte sich 2012 bei den einzelnen Transferleistungen die unterschiedliche Entwicklung der Empfängerzahl das dritte Jahr in Folge fort: Die Anzahl der Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ging von 2011 auf 2012 um 1,3 Prozent zurück. Die Anzahl der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII stieg parallel um 6,3 Prozent. Mit einem Plus von 15,0 Prozent ist die Anzahl der Leistungsberechtigten von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwischen 2011 und 2012 noch deutlich stärker gewachsen. Schließlich setzte sich der Trend sinkender Empfängerzahlen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge fort: Im Vergleich zur letzten Erhebung im Jahr 2010 ging die Empfängerzahl um 18,4 Prozent zurück. Bei einer Beurteilung dieser Entwicklungen ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung beziehungsweise Reduzierung der

■ **Mindestsicherungsquote**

Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherung nicht immer gleichbedeutend mit einer Steigerung beziehungsweise Absenkung des Versorgungsniveaus ist. Wenn beispielsweise im Bereich der Kriegsopferversorge zahlreiche Leistungsempfänger sterben, dann reduzieren sich die Gesamtausgaben, ohne dass die Leistungen pro Kopf sinken oder die Anspruchsvoraussetzungen steigen.

Zwischen den Bundesländern bestehen erhebliche Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen. Die Mindestsicherungsquote entspricht dem Anteil der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung. Die Quote war in Ostdeutschland mit 13,4 Prozent deutlich höher als in Westdeutschland mit 7,9 Prozent. Am häufigsten waren die Menschen in Berlin (19,5 Prozent) und Bremen (16,7 Prozent) auf soziale Mindestsicherungsleistungen angewiesen. Darauf folgten Sachsen-Anhalt (14,0 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (13,7 Prozent) und Hamburg (13,1 Prozent). Am geringsten war die Inanspruchnahme in Bayern (4,4 Prozent), Baden-Württemberg (5,0 Prozent) und Rheinland-Pfalz (6,6 Prozent), gefolgt von Hessen (8,3 Prozent) und Niedersachsen (9,0 Prozent).

■ **Datenquelle**

Statistisches Bundesamt: www.amtliche-sozialberichterstattung.de, Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2010

■ **Begriffe, methodische Anmerkungen oder Lesehilfen**

Seit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Jahr 2005 haben alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen Anspruch auf Leistungen nach dem So-

zialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen sich dabei aus dem Arbeitslosengeld II (ALG II) und dem Sozialgeld zusammen und sollen den Mindestbedarf beziehungsweise das Existenzminimum sichern. Die Höhe der jeweiligen Leistung richtet sich nach dem Gesamtbedarf abzüglich der jeweils anrechenbaren Einkommen und Vermögen. Alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einer Bedarfsgemeinschaft erhalten Arbeitslosengeld II, die nicht erwerbsfähigen Mitglieder (wie zum Beispiel Kinder unter 15 Jahren) erhalten Sozialgeld. Die Leistungen der Grundsicherung werden so lange bewilligt, wie Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, erhalten Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII). Bei den laufenden Leistungen der Sozialhilfe wird zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterschieden. Beide Leistungen sollen wie die Leistungen nach dem SGB II das sozioökonomische Existenzminimum sichern. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erhalten Kinder und zeitweise Erwerbsgeminderte, die jeweils nicht mit erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (zum Beispiel vorübergehend Erwerbsunfähige, längerfristig Erkrankte oder Vorruhestandsrentner mit niedriger Rente). Ältere (die Altersgrenze ist nicht bei allen Jahrgängen identisch, sie liegt zwischen 65 und 67 Jahren) sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren haben bei Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Eigene Einkommen (zum Beispiel Rentenbezüge)



■ **Mindestsicherungsquote**

und eigenes Vermögen sowie Einkommen nicht getrennt lebender Ehegatten, Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft werden wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Allerdings wird gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern beziehungsweise Eltern mit einem Jahreseinkommen unterhalb von 100.000 Euro kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen. Durch den Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff soll die sogenannte „verschämte Armut“ verhindert werden – vor allem ältere Menschen machten bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchteten.

■ ■ Mindestsicherungsquote

Anteil der Empfänger von Mindestsicherungsleistungen an der Bevölkerung in Prozent, 31.12.2012*

Berlin	19,5
Bremen	16,7
Sachsen-Anhalt	14,0
Mecklenburg-Vorpommern	13,7
Hamburg	13,1
Brandenburg	11,5
Sachsen	11,0
Nordrhein-Westfalen	10,7
Thüringen	9,6
Schleswig-Holstein	9,5
Saarland	9,1
Niedersachsen	9,0
Hessen	8,3
Rheinland-Pfalz	6,6
Baden-Württemberg	5,0
Bayern	4,4

Deutschland	9,0
Westdeutschland	7,9
Ostdeutschland (mit Berlin)	13,4

* auf Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: www.amtliche-sozialberichterstattung.de

■ Empfänger von Mindestsicherungsleistungen

Nach Leistungssystemen, in absoluten Zahlen, 31.12.2012

insgesamt	7.249.273
davon:	
Leistungen nach dem SGB II	6.037.330
davon:	
ALG ¹	4.357.214
Sozialgeld	1.680.116
Hilfe zum Lebensunterhalt²	112.585
Grundsicherung³	899.846
Asylbewerberleistungen⁴	165.244
Kriegsopferfürsorge⁵	34.268

¹ Arbeitslosengeld II nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

² Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ ohne einmalige Leistungen.

³ Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ ohne einmalige Leistungen.

⁴ Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

⁵ laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausschließlich Leistungen im Inland.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: www.amtliche-sozialberichterstattung.de